

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

342. Studienplan für den Universitätslehrgang „Sportjournalismus“ an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 01)

§ 1

Aufgrund des § 23 UniStG in der geltenden Fassung und des § 48 Abs. 1 Z 10 UOG 1993 in der geltenden Fassung wird an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg (Institute für Sportwissenschaften und für Kommunikationswissenschaft) ein Universitätslehrgang für Sportjournalisten eingerichtet.

§ 2 Ziel

Der Universitätslehrgang soll jene grundlegenden und vertiefenden sportwissenschaftlichen und journalistischen Kenntnisse und Methoden vermitteln, die für die spätere berufliche Tätigkeit der AbsolventInnen in einer wachsenden Medienlandschaft erforderlich sind. Dadurch sollen die AbsolventInnen befähigt werden, einerseits das Sportgeschehen und dessen sozialen, politischen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Zusammenhang kritisch zu betrachten, andererseits die vielfältigen Erscheinungsformen des Sports mit den aktuellen Medien zu präsentieren. Die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der Aktualität des Sports erfolgt, neben der Vermittlung von journalistischen Darstellungsformen und den sportwissenschaftlichen Grundlagen, auch mit der Durchführung von verbindlichen Praktika, die die praxisorientierte Physiognomie des Universitätslehrganges dokumentieren.

Im Einzelnen sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden:

- Grundlagen der Journalistik sowie der journalistischen Arbeitstechniken und Gestaltungsarten.
- Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Präsentation und Moderation.
- Praktische Fähigkeiten in der Präsentation von Sport in Print- und Neuen Medien sowie im Rundfunk.
- Grundlagen der allgemeinen und speziellen Trainingswissenschaft.
- Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik.
- Grundlagen der Sportbiologie, Sportpsychologie, Sportökonomie, Sportpädagogik, Sportgeschichte und Sportsoziologie.

§ 3 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und umfasst 38 Semesterstunden (Sst) bzw. 570 Unterrichtseinheiten. Die Lehrveranstaltungen werden in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer in geblockter Form abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird.

§ 4 Aufnahme

i) Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt am Universitätslehrgang sind: a) Absolventen allgemein-bildender bzw. berufsbildender höherer Schulen, b) Personen mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des Weiteren von der Einzahlung des festzusetzenden Unterrichtsgeldes abhängig.

ii) Aufnahmetermine

Die Teilnahme ist jeweils nur am Anfang des Lehrganges möglich. Bei entsprechender Teilnehmerzahl beginnt

der Universitätslehrgang jährlich mit Anfang des Wintersemesters.

iii) Teilnehmerzahl

Die für die Durchführung des Lehrgangs minimale Teilnehmerzahl beträgt 20, die maximale 40. Das Kriterium für die Vergabe der Teilnehmerplätze ist das Überweisungsdatum des Unterrichtsgeldes.

§ 5 Prüfungsordnung

i) Art der Prüfungen

Alle Lehrveranstaltungen gelten als prüfungsimmanent und müssen positiv abgeschlossen werden. Teilleistungen können bei negativer Beurteilung maximal dreimal wiederholt werden.

ii) Anerkennung von Prüfungen

Positiv abgelegte Prüfungen an Universitäten oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Lehrgangsleitung anerkannt werden.

iii) Abschlusszeugnis

AbsolventInnen des Universitätslehrganges erhalten mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Akademische/r Sportjournalist/in“.

§ 6 Wissenschaftliche Leitung und Ausbildungskommission

i) Die Vorbereitung und Durchführung des Universitätslehrganges obliegt dem/der wissenschaftlichen LeiterIn des Universitätslehrganges und dessen/deren StellvertreterIn in enger Zusammenarbeit mit dem/der LehrgangsleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn.

ii) Der/Die wissenschaftliche LeiterIn ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Ausbildungs-kommission.

ii) Der/Die wissenschaftliche LeiterIn des Universitätslehrganges und dessen/deren StellvertreterIn ist durch die Geisteswissenschaftliche Fakultät aus dem Lehrkörper der Universität Salzburg zu bestellen.

iv) Der wissenschaftlichen Leitung stehen ein/e GeschäftsführerIn und eine StellvertreterIn zur Seite, die sie bei der Vorbereitung, Durchführung, Koordination und Verwaltung des Universitätslehrganges unterstützen.

v) Der Ausbildungskommission gehören an: der/die wissenschaftliche LeiterIn des Universitätslehrganges und dessen/deren StellvertreterIn, der/die GeschäftsführerIn und dessen/deren StellvertreterIn, sowie je ein/e VertreterIn der Institute für Sportwissenschaften und Kommunikationswissenschaft und ein/e VertreterIn der Medien.

Der Ausbildungskommission obliegt:

die Vergabe von Lehraufträgen mit Zustimmung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, in zweiter Instanz die Entscheidung in Anerkennungsfragen von außerhalb des Universitätslehrganges absolvierten Lehrveranstaltungen, die Entscheidung über die Aufnahme der LehrgangsteilnehmerInnen, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, insbesondere der Organisation und Durchführung des Universitätslehrganges und der finanziellen Abwicklung.

Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der ihr Angehörigen. Die Anwesenheit des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin ist jedenfalls erforderlich. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.

Die Ausbildungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.

Sie wird durch die/den wissenschaftlichen LeiterIn einberufen. Drei Angehörige der Ausbildungskommission können die Einberufung einer Sitzung durch den/die wissenschaftliche/n LeiterIn verlangen.

Die Ausbildungskommission wird für die Dauer eines Universitätslehrganges eingerichtet. Ein Fortbestehen für die Durchführung weiterer Lehrgänge ist möglich. Bei Durchführung weiterer Lehrgänge ist die Ausbildungskommission zu bestätigen. Eine Neubestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

§ 7 Inhalte des Universitätslehrganges

Lehrveranstaltung

Semester
/ Sst

Bereich Journalismus	A	B	C	D
Journalismus in Praxis und Analyse: Einführung (2 Sst)	2			
Journalistische Arbeitstechniken & Gestaltungsarten (2 Sst)	2			

Moderation und Präsentation (2 Sst)		2		
Sport in Printmedien (2 Sst)		2		
Sport im Rundfunk (2 Sst)			2	
Public Relations, Marketing und Sport (2 Sst)			2	
Sportreportage (2 Sst)				2
Sportinterview (2 Sst)				2
Sportkommentar (2 Sst)				2
Qualitätssicherung im Sportjournalismus (1 Sst)				1
gesamt	19			

Bereich Sport	A	B	C	D
Trainingslehre (2 Sst)		1	1	
Bewegungslehre / Biomechanik (2 Sst)	1	1		
Sportbiologie (2 Sst)	2			
Sportpsychologie (1 Sst)				1
Spez. Trainingslehre ausgewählter Sportarten I (2 Sst)		2		
Spez. Trainingslehre ausgewählter Sportarten II (2 Sst)			2	
Sportpädagogik (2 Sst)		1		1
Sport in der Gesellschaft (2 Sst)	1		1	
Sportpraktische Übungen (4 Sst)	1	1	1	1
gesamt	19			

§ 8 Lehrgangsgebühr

Die Teilnehmer entrichten ein Unterrichtsgeld zur Finanzierung des Universitätslehrganges. Die Lehrgangsgebühr beträgt derzeit ATS 12.000,- je Semester und muss pro Semester entrichtet werden. Bei vorzeitigem Ausstieg aus dem Lehrgang entfallen auf den/die LehrgangsteilnehmerIn 50% der noch anfallenden Gesamtkosten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg